

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 12. Juni 2017

Nummer 3





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 09.05.2017 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 22.05.2017 Seite 3
- Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, Ortsteil Schwanebeck – Aufstellungsbeschluss Seite 4
- Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“, Ortsteil Lietzow – Aufstellungsbeschluss Seite 5
- Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren – Jahreszahlung 2017 Seite 5
- Wahlbekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 24. September 2017 Seite 6
- Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland – Stichtag 31.12.2016 Seite 9

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 10
- Neues Terminvergabe-System im Rathaus Nauen ab 1. Juni Seite 10
- Tierischer Einsatz für Feuerwehr Seite 10
- Nauener Stadtbad – Start der Freibadsaison Seite 11
- Tag der offenen Tür am 17. Juni bei der Freiwilligen Feuerwehr Seite 11
- „Scheibenwischerwarnung“ – Ordnungsamt zieht erste Bilanz zu neuen Knöllchen Seite 12
- Fördermittel für drei Nauener Schulen Seite 12
- Problem „Gelbe Säcke“ – Mittel zur Vermeidung des Müll-Chaos Seite 13
- Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Seite 14

Das Bürgerbüro informiert

- Urlaubszeit ist Reisezeit – Ist der Reisepass noch gültig? Seite 16
- Häufige Fragen zum Führungszeugnis Seite 16
- Barrierefreies Wohnen im Alter – Lebensqualität zu Hause Seite 17
- Merchandising-Artikel in der Stadtinformation Seite 17

Das Kulturbüro informiert

- Besuchermagnet „Ein Kessel Buntes“ Seite 18
- 1. Juli – „Parkfest“ auf der Freilichtbühne Nauen Seite 18
- 22. September – Kabarett in der Casa Toro Negro – Distel Berlin zu Gast in Nauen Seite 19
- Aufruf zum Schüler-Kreativwettbewerb im Luther-Jahr 2017 Seite 19

Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ Seite 20

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände Seite 22

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 25



Inhaltsverzeichnis

Sonstiges

- Handy-Lehrgang für SeniorenSeite 25
- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 26
- 25 Jahre Deutsche Alleenstraße – Deutschlands längste Ferienstraße feiert Jubiläum in NauenSeite 27
- Nachbarschaftsgarten im Wohngebiet Innenstadt-Ost eingeweiht.....Seite 28
- Mittagstisch für Senioren im Stadtbad Nauen ab SeptemberSeite 29
- Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im HavellandSeite 29

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 18. Sitzung des Hauptausschusses am 9. Mai 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0323 Auftragsvergabe – Erstellung eines Konzeptes zur Bewirtschaftung der kommunalen Gräben der Stadt Nauen
Der Hauptausschuss beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, dem Ingenieurbüro Wasser-Boden-Landschaft, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam den Zuschlag für die Erstellung eines Konzeptes zur Bewirtschaftung der kommunalen Gräben der Stadt Nauen zu erteilen.
Beschluss-Nr. 280/2017

- DS 0321 Auftragsvergabe – Bauvorhaben Gehweg Ketziner Straße
Der Hauptausschuss beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, der Straßen- und Tiefbau GmbH

Aschoff, Schützenweg 3, 17268 Templin, den Zuschlag für die Bauleistungen zum Bauvorhaben Gehweg Ketziner Straße zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 281/2017

- DS 0320 Eltern-Kind-Treff im Übergangwohnheim Nauen in Trägerschaft Johanniter Unfall-Hilfe e.V.

Der Hauptausschuss beschließt die Neuschaffung eines Eltern-Kind-Treffs in der Stadt Nauen im Übergangwohnheim am Waldemardamm. Zur Schaffung des Angebotes wird die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. berufen. Das Angebot sieht eine maximale Betreuung von gleichzeitig 20 Kindern im Alter von 3-7 Jahren vor und soll am 01.07.2017 starten.

Beschluss-Nr. 282/2017

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. Mai 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0316 Bestellung zum stellvertretenden Ortswehrführer der Einheit Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Brandmeister, Kam. Rico Pomrehn als stellv. Ortswehrführer für die Einheit Nauen unter der Bedingung zu bestellen, die fehlende Qualifizierung des Ortswehrführerlehrganges innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der Bereitstellung nachzuholen.
Beschluss-Nr. 283/2017

- DS 0315 Teileinziehung Märkischer Ring
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einziehung einer Teilfläche der Straße Märkischer Ring, Gemarkung Nauen, Flur 18, mit den Flurstücken 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809 mit einer Teilfläche von ca. 472 m² und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen. Die einzuziehende Teilfläche der Straße Märkischer Ring ergibt sich aus dem Lageplan.
Beschluss-Nr. 284/2017

- DS 0324 Widmung Verlängerung Stöckerstraße und Kirschweg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Verlängerung der „Stöckerstraße“ in der Gemarkung Nauen Flur 18, mit den Flurstücken 801, 836 gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße und
2. die Straße „Kirschweg“ in der Gemarkung Nauen Flur 18 Flurstück 827 gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 285/2017

- DS 0317 Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, Ortsteil Schwanebeck Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Straße“, OT Schwanebeck, für den Bereich der Flurstücke 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.) und 158 (teilw.) der Flur 39, Gemarkung Nauen. Der Geltungsbereich hat eine



A – Amtlicher Teil

Größe von ca. 1,5 ha (siehe Anlage).

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 286/2017

DS 0319 Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“, Ortsteil Lietzow
Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Lietzow-West“, OT Lietzow, für den Bereich der Flurstücke 61 und 63 der Flur 6, Gemarkung Lietzow. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha (siehe Anlage).

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines

Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 287/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0322 Grundstücksangelegenheit – Verkauf eines Grundstücks
Wallgasse/Torgasse

Beschluss-Nr. 288/2017

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.) und 158 (teilw.) – siehe Anlage – gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,5 ha.

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern. Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“ OT Lietzow – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“, für den Bereich der Gemarkung Lietzow, Flur 6, Flurstücke 61 und 63 – siehe Anlage – gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,5 ha.

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern. Das Verfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.



Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für **das Jahr 2017 am 01.07.2017** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591
BLZ: 16050000
Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91

BIC: WELADED1PMB

Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 24. September 2017 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 28. April 2017

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie Wahlzeit

Auf Grund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landkreis Havelland vom 17.2.2017 findet am Sonntag, den **24. September 2017**, die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen findet am Sonntag, den **15. Oktober 2017**, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum 20. Juli 2017 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 24, schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Entsprechend § 70 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG müssen sie enthalten:

- a) **Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift** einer Bewerberin oder eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer **Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name für Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer **Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch

diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

2.4. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

2.5. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

2.6. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.7. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

3.1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/der Bewerber/in muss gemäß § 65 § 2 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/der Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Punkt 4).
- c) Die/der Bewerber/in muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.



A – Amtlicher Teil

3.2. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahl sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- Gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlIV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Auf Grund des § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber verpflichtet, gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie oder er nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1. Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.2. Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung)

oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 4.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.3. Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.



A – Amtlicher Teil

- 5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Punkt 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern die am heutigen Tag auf Grund eines Einzelwahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.5. Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften.

5.2. Wichtige Hinweise; Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach dem vorstehenden Punkt 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 56 Unterstützungsunterschriften** von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, 19. Juli 2017, 16.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu leisten.
- 5.2.3. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 5.2.4. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.2.5. Die Formblätter werden **von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 24, 14641 Nauen zur Verfügung gestellt**.
- 5.2.6. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
- 5.2.7. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Gruppierung anzugeben.
- 5.2.8. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 5.2.9. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.10. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.11. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvor-

schlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Nauen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 5.2.12. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.13. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.14. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. **Der Antrag kann bis Montag, 17. Juli 2017, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.**
- 5.2.15. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass die im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Juli 2017, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **20. Juli 2017, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Rathaussitzungssaal. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Nauen, den 28. April 2017

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir abgefordert werden. Zu erreichen bin ich:

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 24, 14641 Nauen
Telefon: 03321/408-206, **Fax:** 03321/408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Nauen.

**A – Amtlicher Teil**

Nauen, den 04.05.2017

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland – Stichtag 31.12.2016

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einsehbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

D. Fleischmann
Bürgermeister